



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
529-1/609/2013

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit
BMG - II/A/2
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail:
begutachtung@bmg.gv.at

Wien, am 28. Mai 2013
**Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über die Registrierung
von Gesundheitsberufen erlassen und
das gesundheits- und
Krankenpflegegesetz und das MTD-
Gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. April 2013 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf einer Verordnung, betreffend dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD – Gesetz geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu § 11d Abs. 1 Z. 2 MTD-G

Die Regelung, wonach für eine aufrechte Berufsberechtigung der Nachweis von mind. 40 Stunden in 5 Jahren erforderlich ist, entspricht in keiner Weise den aktuellen beruflichen Anforderungen. Damit kann das Ziel der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes nicht annähernd erreicht werden; auch der gesamte tertiäre Bildungssektor wird dadurch nicht berücksichtigt.

Es gibt bei MTD-Austria eine national und international erprobte MTD-CPD-Richtlinie, die bereits mit großem Erfolg und breiter Akzeptanz umgesetzt wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z 14 GBRegG

Die Anführung der absolvierten Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen greift auf eine für die MTD veraltete Bildungssystematik zurück und lässt den gesamten tertiären Bildungsbereich unberücksichtigt.

Die Ausbildung zu einer/m MTD-Berufsangehörigen mit Ausnahme einer einzigen Bildungsstätte erfolgt in der Fachhochschule und der tertiäre Bildungsbereich sollte bei der Registrierung von auf die Grundausbildung folgenden Bildungsmaßnahmen jedenfalls berücksichtigt werden.

Zu § 13 GBRegG

Die im Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Registrierungsbeirats ist nicht ganz nachvollziehbar. Während Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich entbehrlich erscheinen, fehlen Vertreter der Rechtsträger von Gesundheitseinrichtungen ebenso wie Vertreter der Länder und/oder Sozialversicherungsträger als Kostenträger.

Auch ist jedenfalls je ein Vertreter der einzelnen MTD-Berufssparten zu fordern, zumal ein Vertreter lediglich des Dachverbandes nicht in der Lage sein wird, die Interessen aller MTDs zu vertreten, zumal es u.a. zu den Aufgaben des Beirats zählt, Standards für die Anerkennung von Fortbildungen für die Registrierung festzulegen.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme im Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär